

# Das Dopingverfahren

Ein Überblick für den Sportler unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Verteidigungsmöglichkeiten

Der erstmalige Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist ausweislich des ab dem 01.01.2015 geltenden Welt-Anti-Doping-Codes grundsätzlich mit einer Sperre von vier Jahren bedroht. Eine verhängte Sperre verbietet dem Sportler die Teilnahme an Wettkämpfen wie auch an organisierten Trainingsmaßnahmen. Für den Berufssportler, welcher Einnahmen ausschließlich durch die Ausübung des Sports generiert, bedeutet dieses ein Berufsverbot. Jegliche Einnahmen aus der Teilnahme an Wettkämpfen entfallen. Etwaige Sponsorenverträge gewähren dem Sponsor regelmäßig ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall des Ausspruchs einer Dopingsanktion. Eine Rückkehr in den Sport nach

Ablauf einer vierjährigen Sperre erweist sich oftmals als unmöglich. Vielmehr geht eine solche Sperre nicht selten mit dem Karriereende des sanktionierten Sportlers einher. Selbst wenn eine Rückkehr in den Leistungssport gelingt, ist der betroffene Athlet ewig als Dopingsünder gebrandmarkt.

Zwar bedarf es zwingend eines effektiven Kampfes gegen Doping. Dieses gebieten bereits der Schutz des Sportlers vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Wahrung der von einem Leistungssportler ausgehenden Vorbildfunktion sowie der Erhalt des Ansehens und der Glaubwürdigkeit des Sports in der Öffentlichkeit. Die Aufdeckung von Dopingverstößen erfordert freilich gewisse Eingriffe in die Sphäre des Athleten. Dennoch ist auch die Wahrung der Rechte des Athleten in Ansehung der einschneidenden Sanktionen unerlässlich. Der Sportler hat insbesondere Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren.

Im Folgenden sollen dem Sportler – in groben Zügen – der Ablauf eines Dopingverfahrens sowie etwaige Ver-

teidigungsmöglichkeiten unter besonderer Betonung ihm zustehender Rechte vor Augen geführt werden.

## 1. Der Welt-Anti-Doping-Code als Rahmenregelwerk

Am 01.01.2004 trat der von der Weltkonferenz gegen Doping im Sport beschlossene Welt-Anti-Doping-Code (WADC) in Kraft. Der WADC löste den Anti-Doping-Code des Internationalen Olympischen Komitees als Rahmenregelwerk für die Anti-Doping-Regelwerke der internationalen Spitzenverbände ab. Die aktuell gültige Fassung des WADC datiert vom 01.01.2015.

## 2. Bindung des Sportlers an Anti-Doping-Bestimmungen

Der WADC weist die Rechtsnatur einer Richtlinie auf. Als Richtlinie bindet er zunächst seine Unterzeichner, entfaltet aber keine unmittelbaren Auswirkungen gegenüber dem einzelnen Athleten. Eine Geltung gegenüber dem einzelnen Athleten bedingt vielmehr eine Umsetzung in das nationale Recht bzw. das Verbandsrecht. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Nationale-Anti-Doping-Agentur (NADA) den Nationalen-Anti-Doping-Code (NADC) geschaffen, dessen Regelungen die Bestimmungen des WADC abbilden. Zwar ist auch die NADA außerhalb der eigentlichen im Sport typischen Verbandsorganisation anzusiedeln. Es bestehen indes vertragliche Abreden zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden. Diese Vereinbarungen verpflichten die nationalen Sportfachverbände zur Aufnahme des NADC in die eigenen Statuten. Der einzelne Athlet wiederum ist an die Regelwerke des für ihn zuständigen Sportfachverbandes gebunden, deren Bestandteil gerade auch der NADC ist. Dies geschieht regelmäßig durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zwischen Verband und Athlet, etwa durch den Abschluss von Athletenvereinbarungen oder die Erteilung von Spielerpässen. Auf diese Weise wird eine lückenlose Geltungs- und Verweisungskette begründet, welche den Sportler zumindest mittelbar dem WADC unterwirft.



Foto: Heiko Stückmann / Pixelio.de 2016

### 3. Dopingtatbestände nach dem WADC/NADC

Gemäß Art. 1 NADC wird Doping definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2.1 bis Art. 2.10 NADC festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Danach gelten als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Art. 2.1 NADC);
  - der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Art. 2.2 NADC);
  - die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen (Art. 2.3 NADC);
  - Meldepflichtverstöße (Art. 2.4 NADC);
  - die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Art. 2.5 NADC);
  - der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Art. 2.6 NADC);
  - das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Art. 2.7 NADC);
  - die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind (Art. 2.8 NADC);
  - die Tatbeteiligung (Art. 2.9 NADC) sowie
  - der verbotene Umgang (Art. 2.10 NADC).
- Im Folgenden soll das Augenmerk auf den Tatbestand gemäß Art. 2.1 NADC gelegt werden, namentlich auf das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten. Gemäß Art. 4.1 NADC veröffentlicht die WADA so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich,

die Liste der verbotenen Substanzen als International Standard. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotsliste auf ihrer Homepage.

### 4. Von der Dopingprobe bis zur Einleitung eines sportverbandlichen Disziplinarverfahrens

#### a) Die Dopingkontrolle

An der Spitze eines jeden sportverbandlichen Dopingverfahrens steht die Dopingkontrolle. Diese lässt sich in drei Abschnitte unterteilen: die Planung, die Durchführung sowie die Überführung der entnommenen Dopingprobe zum Labor.

Die Dopingkontrolle findet ihre normative Grundlage in der Bestimmung gemäß Art. 5 NADC. Flankierend gilt es, den International Standard for Testing and Investigation der WADA zu berücksichtigen. Dieser gestaltet das Dopingkontrollverfahren detailliert aus und ist seitens der NADA im Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen umgesetzt worden (IST NADA, Stand: 01.01.2015).

Gemäß Art. 5.2 NADC sind unter den dort näher geregelten Voraussetzungen zur Durchführung von Dopingkontrollen, namentlich von Wettkampf- und Trainingskontrollen, ermächtigt:

- jede nationale Anti-Doping-Organisation,
- jeder internationale Sportfachverband,
- jeder Veranstalter von großen Sportwettkämpfen,
- die Welt-Anti-Doping-Agentur und
- die Anti-Doping-Organisationen.

**Verteidigungsmöglichkeit:** Der Sportler sollte die Legitimation des die Dopingkontrolle durchführenden Organs stets hinterfragen. Bestehen Zweifel an der Berechtigung zur Durchführung einer Wettkampf- oder Trainingskontrolle, sollte die Unzuständigkeit gerügt werden.

Die Bestimmung gemäß Art. 5.4 NADC in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des IST NADA befasst sich mit der Auswahl des zu einer Dopingkontrolle herangezogenen Athleten. Grundsätzlich kommt eine Dopingkontrolle an jedem Ort zu jeder Zeit in Betracht. Um dieses zu ermöglichen, werden dem Sportler umfassende Meldepflichten auferlegt.

**Verteidigungsmöglichkeit:** Die umfangreichen Melde- und Verfügbarkeitsverpflichtungen des Athleten sind im Lichte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, datenschutzrechtlicher Vorschriften und des Gleichheitssatzes kritisch zu betrachten.

Die Durchführung der Probenahme erfasst die Vorbereitung der Entnahme der Probe, die Entnahme und Sicherung der Probe sowie die Dokumentation der Probenahme (Art. 5.1 IST NADA). Der IST NADA kennt drei Arten von Proben: die Urinprobe, die Blutprobe sowie Proben zur Erstellung von Langzeitprofilen, insbesondere zur Fertigung eines Biologischen Athletenpasses. Der Sportler sollte betreffend die Durchführung der Probenahme auf Folgendes achten:

- Die Probenahme hat durch eine geschulte und beauftragte Person zu erfolgen (so genannte DCO oder Chaperons).
  - Der Athlet ist vor Durchführung der Dopingkontrolle darüber zu unterrichten, dass er sich einer Probenahme unterziehen muss. Er ist ferner zu informieren über
    - die zuständige Organisation,
    - die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen,
    - den Standort der Dopingkontrollstation (Art. 3.3.1 IST NADA).
- Dem Sportler ist mitzuteilen, dass er Nahrungsmittel und Flüssigkeiten vor Abgabe der Probe auf eigenes Risiko einnimmt (Art. 3.3.1 IST NADA).
  - Der Athlet ist vor Durchführung der Dopingkontrolle über seine Rechte zu belehren, insbesondere über sein Recht
    - auf eine Begleit- bzw. Vertrauensperson,
    - auf zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme,
    - auf Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen sowie
    - auf Ersuchen um Modifizierungen bei körperlicher Beeinträchtigung oder Minderjährigkeit (Art. 3.3.1 IST NADA).
- Der Athlet ist vor Durchführung der Dopingkontrolle gemäß Art. 3.3.1 lit. e) IST NADA über seine Pflichten zu belehren, insbesondere darüber, dass er
  - sich vom Zeitpunkt des Erstkontakts bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter Beobachtung des DCOs / Chaperons zu bewegen hat,
  - sich auszuweisen hat,
  - am Verfahren der Probenahme mitzuwirken hat und
  - umgehend zur Probenahme zu erscheinen hat, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gegeben sind (z.B. Siegerehrung, Abwärmen, notwendige medizinische Behandlung).
- Der DCO / Chaperon hat
  - den Athleten vom Zeitpunkt des Erstkontakts bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation unter ständiger Beobachtung zu halten,
  - sich dem Sportler gegenüber ordnungsgemäß auszuweisen und
  - die Identität des Athleten ordnungsgemäß zu überprüfen (Art. 3.3.2 IST NADA).
- Während der Durchführung der Dopingkontrolle ist die Privatsphäre des Sportlers zu achten (Art. 4.2.2 IST NADA).
- Der Sportler hat Anspruch auf eine Begleit- bzw. Vertrauensperson sowie auf einen Dolmetscher (Art. 4.2.3 IST NADA).
- Es ist ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme zu verwenden, welche
  - über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügt, die zur Versiegelung der Probe dienen,
  - über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügt,
  - sicherstellt, dass die Identität des Athleten nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann, und
  - sicherstellt, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den Athleten sauber und versiegelt ist (Art. 4.2.4 IST NADA).
- Dem Sportler ist die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme zu geben (Art. 5.2.3 IST NADA).
- Bei der Entnahme von Urinproben ist zu gewährleisten, dass
  - die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizini-



*Im Falle eines Dopingverfahrens sollte der Sportler etwaige Verteidigungsmöglichkeiten sorgfältig prüfen.*

schen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des Athleten und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden,

- die Probe die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist,
  - die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert, oder auf andere Weise beeinflusst wird,
  - die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
  - die Probe in einem manipulationssicheren System versiegelt wird (vgl. Anhang D zum IST NADA).
- Bei der Entnahme von Blutproben ist zu gewährleisten, dass
    - die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden und die Probe von ausreichend qualifiziertem Personal genommen wird, damit die Gesundheit und Sicherheit des Athleten und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden,
    - die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen,
    - Proben, die im Zusammenhang mit der Messung

der individuellen Blutwerte des Athleten im Rahmen des Biologischen Athletenpasses verwendet werden sollen, in einer für diesen Zweck geeigneten Weise entnommen werden,

- die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wird,
  - die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
  - die Probe sicher versiegelt wird.
- Über die Probenahme ist ein umfassendes, von Sportler und DCO zu unterzeichnendes Protokoll mit den Mindestangaben gemäß Art. 5.3.5 IST NADA zu fertigen. Dem Athleten ist die Möglichkeit zu geben, seine Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten (Art. 5.3.4 IST NADA).
  - Dem Athleten ist ein unterzeichnetes Exemplar des Protokolls auszuhändigen.

**Verteidigungsmöglichkeit:** Der Athlet sollte jeglichen Verstoß als Verfahrensverstoß rügen und dies in dem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll verschriftlichen. Das Protokoll dokumentiert den Ablauf der Dopingkontrolle. Im Wege der „Protokollrüge“ vermeidet der Sportler eine spätere Zurückweisung der Rüge als verspätet.



*Bei einem Doping-Vorfall ist der Athlet umfassend über seine Rechte zu belehren.*

Die für die Probenahme zuständige Organisation hat zu gewährleisten, dass die Probe derart verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt (Art. 6.2.1 IST NADA). Die Proben sind nach Abschluss der Probenahme so bald wie möglich mittels des von der NADA genehmigten Verfahrens zu dem Labor zu transportieren, das die Proben analysiert. Die Proben sind so zu transportieren, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Proben durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird (Art. 7.2.2 IST NADA).

### b) Die Dopinganalyse

Für die Analyse einer vom Athleten stammenden Probe sind ausschließlich von der WADA akkreditierte oder anderweitig anerkannte Labore zuständig. Die Analyse dient dem Nachweis einer in der von der WADA veröffentlichten Verbotsliste aufgeführten verbotenen Substanz oder untersagten Methode. Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden. Sie dürfen indes ohne Zustimmung des Athleten nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Die Durchführung der Analyse hat den in dem International Standard for Laboratories statuierten Anforderungen zu genügen.

### c) Ergebnismanagement

Als Ergebnismanagement wird der Vorgang ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypi-

schen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens bezeichnet.

Offenbart die A-Probe ein von der Norm abweichendes Ergebnis, wird zunächst geprüft, ob eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung bewilligt wurde oder bewilligt wird und ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte (Art. 7.2.1 NADC). Ist dieses nicht der Fall, wird der Athlet unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein über den positiven Dopingbefund unter genauer Bezeichnung des Vorwurfs unterrichtet. Dabei ist der Athlet insbesondere darüber zu belehren, dass

- er unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe verlangen kann,
- das Unterlassen des Verlangens der B-Probe als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird,
- er oder ein Vertreter der Analyse der B-Probe beiwohnen kann,
- er das so genannte Documentation Package zu den A- und B-Proben anzufordern berechtigt ist, und dass
- er innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den positiven Dopingbefund

zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation Stellung nehmen kann. (Art. 7.2.2.2 NADC).

**Verteidigungsmöglichkeit:** Der Sportler sollte die formalen Anforderungen an die Mitteilung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses stets sorgfältig prüfen. Etwaige formale Fehler sollten unverzüglich – etwa in der schriftlichen Stellungnahme – gerügt werden.

Wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis in der A-Probe festgestellt, welches auf einer verbotenen Substanz, die keine spezifische Substanz ist, oder einer verbotenen Methode beruht, ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen Behörde unverzüglich eine vorläufige Suspendierung auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Art. 7.2.1 NADC abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Art. 7.2.2 NADC erfolgt ist. Der Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung ist indes nur zulässig, wenn dem Athleten

- die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder
- die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens unverzüglich nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird (Art. 7.8.1 NADC).

**Verteidigungsmöglichkeit:** Der Athlet sollte das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung stets hinterfragen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann sich die vorläufige Suspendierung als unwirksam erweisen.

Bestätigt eine spätere B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, ist die vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben (Art. 7.8.3 NADC).

Gemäß Art. 8 NADC hat der Athlet das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen. Verzichtet der Athlet auf dieses Recht, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bewertet, sondern begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hat.

Gelangt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation nach Durchführung des Ergebnisma-

agements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem zuständigen Disziplinarorgan ein Disziplinarverfahren ein (Art. 12.1.1 NADC). Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist grundsätzlich das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz oder ein anderes Schiedsgericht (Art. 12.1.3 NADC).

## 5. Das Sportgerichtsverfahren

Das sportverbandliche Verfahren ist dem Grunde nach zivilrechtlichen Ursprungs. Seine Ausgestaltung weist indes nicht unerhebliche Parallelen zu einem Strafverfahren auf. Auch den im sportverbandlichen Verfahren drohenden Sanktionen sind strafähnliche Komponenten immanent. So geht etwa die Wettkampfsperre mit einem Unwerturteil wie auch einer Brandmarkung und Stigmatisierung in Sportlerkreisen einher. Wie die Strafe im strafrechtlichen Sinne bezweckt die Sportstrafe sowohl Vergeltung als auch Abschreckung. Dieser Befund lässt die Anwendung strafverfahrensrechtlicher Maximen im sportverbandlichen Verfahren – erst recht im Dopingverfahren – als geboten erscheinen. Im Einzelnen dürften jedenfalls folgende (straf-) verfahrensrechtlichen Prinzipien Platz greifen, welche vereinzelt auch in Art. 12.2 NADC verankert sind:

- der Bestimmtheitsgrundsatz;
- das Rückwirkungsverbot;
- der Anklagegrundsatz;
- der Untersuchungsgrundsatz;
- das Legalitätsprinzip;
- der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung;
- der Unmittelbarkeitsgrundsatz;
- der Mündlichkeitsgrundsatz;
- das Beschleunigungsgebot;
- der Grundsatz des rechtlichen Gehörs;
- das Recht auf Verteidigung;
- das Doppelbestrafungsverbot;
- das Fair-Trial-Prinzip sowie
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

**Verteidigungsmöglichkeit:** Etwaige Verstöße gegen rechtsstaatlich gebotene verfahrensrechtliche Mindestgarantien sollte der Sportler rügen. Derartige Verstöße sind – je nach den Umständen des Einzelfalls – geeignet, Beweisverwertungsverbote zu begründen oder

das Dopingverfahren insgesamt für fehlerhaft und die ausgesprochene Sanktion für unwirksam erklären zu lassen.

### 6. Drohende Sanktionen

WADC wie NADC ordnen bei erstmaligem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Gestalt des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten und Marker - neben der Disqualifikation (Art. 10.1 WADC / NADC) – gemäß Art. 10.2.1 WADC / NADC grundsätzlich eine vierjährige Regelsperre an. Ein anderes gilt gemäß Art. 10.2.2 WADC / NADC nur, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweist, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall greift eine zweijährige Sperre.

Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Sperre ist unter den Voraussetzungen gemäß Artt. 10.4, 10.5 und 10.6 WADC /NADC möglich. Danach vermögen sich zu Gunsten des Sportlers auszuwirken:

- der Nachweis fehlenden Verschuldens durch den Athleten (Art. 10.4 WADC / NADC);
- der Nachweis fehlenden signifikanten Verschuldens durch den Athleten bei spezifischen Substanzen oder kontaminierten Produkten (Art. 10.5 WADC / NADC);
- substanzielle Hilfe (Art. 10.6.1 WADC / NADC);
- Geständnis ohne das Vorliegen anderer Beweise (Art. 10.6.2 WADC / NADC);
- unverzügliches Geständnis nach Vorhalten eines sanktionsfähigen Verstoßes (Art. 10.6.3 WADC / NADC).

**Verteidigungsmöglichkeit:** Der Sportler sollte die Verhängung einer vierjährigen Sperre bei erstmaligem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Verletzung des Übermaßverbots rügen. Bereits in den 90er-Jahren ist in der Rechtssache der deutschen Sprinterin Katrin Krabbe judiziert worden, dass eine Sperre von über zweijähriger Dauer bei einer erstmaligen Verletzung von Anti-Doping-Bestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht und rechtsunwirksam ist. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht München hatten Krabbe damals Schadensersatz zugesprochen.

### 7. Sperre und Verschulden

Der WADC – und ihm folgend der NADC - verfolgt grundsätzlich das Konzept einer strict liability. Gemäß

Art. 2.1.1 NADC ist es die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Athleten sind für jede verbotene Substanz verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2.1 zu begründen. Anders ausgedrückt: Das Verschulden des Athleten ist – zumindest auf Tatbestandsseite - völlig unbeachtlich. Jede im Organismus des Sportlers aufgefundene verbotene Substanz begründet, unabhängig von einem individuellen Verschulden desselben, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

**Verteidigungsmöglichkeit:** Das Prinzip der strict liability begegnet – auch vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung - nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken. Der Ausspruch einer Wettkampfsperre auf Basis einer reinen strict liability ohne Berücksichtigung individuellen Verschuldens sollte vom Sportler stets beanstandet werden. In der Rechtssache Dieter Baumann lehnte das Oberlandesgericht Frankfurt die Geltung einer strict liability ab und befürwortete vielmehr die Anwendung des Rechtsinstituts des Anscheinsbeweises. Danach begründet die Existenz einer positiven Dopingprobe den Beweis des ersten Anscheins für einen schuldhaften Verstoß des Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Es obliegt dem Sportler, den Beweis des ersten Anscheins durch den Vortrag der ernsthaften Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs zu erschüttern. Gelingt die Erschütterung, hat der Sportverband bzw. die Anti-Doping-Organisation den Vollbeweis für einen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften zu erbringen. Misslingt die Erschütterung hingegen, ist der Beweis eines schuldhaften Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen als erbracht anzusehen.

### 8. Kontrolle sportverbandlicher Sanktionen durch staatliche Gerichte

Ob die durch ein Sportverbandsgericht ausgesprochene Sanktion einer Kontrolle durch staatliche Gerichte zugänglich ist, hängt davon ab, ob das tätig gewordene Sportverbandsgericht als echtes Schiedsgericht oder als bloßes Verbandsgericht zu qualifizieren ist. Ein echtes Schiedsgericht zeichnet sich insbesondere durch seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wie auch durch die Entscheidungsfindung auf Grundlage

eines fairen Verfahrens aus. Ferner muss eine von den Parteien geschlossene Schiedsvereinbarung erkennen lassen, dass die Schaffung eines Schiedsgerichts unter zeitlich unbegrenztem Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten beabsichtigt ist. Erlässt ein echtes Schiedsgericht einen Schiedsspruch, kann dieser nur dann von einem staatlichen Gericht aufgehoben werden, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet. Erfüllt der Spruchkörper die Anforderungen an ein echtes Schiedsgericht indes nicht und ist als bloßes Verbandsgericht einzuordnen, kann der Schiedsspruch – in gewissen Grenzen und unter Wahrung der den Sportverbänden zukommenden Verbandsautonomie – einer Inhaltskontrolle unterzogen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der zuständige Sportverband eine monopolartige Stellung aufweist, was regelmäßig der Fall sein dürfte. Dabei erfordert die Anrufung eines staatlichen Gerichts stets die vorherige Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges unter Einschluss des Internationalen Sportgerichtshofs (CAS), welcher nach weit überwiegend vertretener Auffassung seinerseits als echtes Schiedsgericht angesehen wird.

## 9. Checkliste für den Sportler

Der sich gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verteidigen beabsichtigende Sportler sollte sich stets zumindest folgende Fragen stellen:

- Ist die die Dopingkontrolle durchführende Organisation überhaupt zuständig?
- Ist das für die Probenahme angeordnete Verfahren eingehalten worden?
- Hat eine ordnungsgemäße Belehrung über die Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit der Probenahme stattgefunden?
- Ist die entnommene Probe ordnungsgemäß gesichert und zu dem analysierenden Labor transportiert worden?
- Ist das analysierende Labor akkreditiert?
- Ist das Verfahren des Ergebnismanagements eingehalten worden?
- Ist den formalen Anforderungen an die Mitteilung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses genügt?

- Ist der Ausspruch einer vorläufigen Suspendierung gerechtfertigt?
- Soll von dem Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, Gebrauch gemacht werden?
- Sind im Rahmen eines sportverbandlichen Disziplinarverfahrens wesentliche rechtstaatlich gebotene Verfahrensgrundsätze gewahrt worden?
- Ist im Falle der Verhängung einer Sanktion in Gestalt der Sperre ein individuelles Verschulden – auf Tatbestandsebene - berücksichtigt worden?
- Verstoßen Schwere und Intensität der verhängten Sanktion gegen das Übermaßverbot?

## ZUR PERSON



**Dr. Johannes Wilkmann**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist freier Mitarbeiter für die HTR Hansa Treuhand + Revision KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie für die

HTR Hansa Treuhand Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Attendorn. Er hat das Weiterbildungsstudium Sportrecht an der FernUniversität Hagen absolviert und ist als Autor von sportrechtlichen Studienskripten und Korrektor von sportrechtlichen Einsendeaufgaben an der FernUniversität Hagen tätig.



**Dr. Thomas Durchlaub**, MBA, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht, ist Inhaber und Partner der Sozietät haas und partner, Bochum.

Gemeinsam beraten **Dr. Thomas Durchlaub** und **Dr. Johannes Wilkmann** über ihre Agentur Good Game Advisors GmbH Sportler beim Einstieg in die Profikarriere und begleiten sie über das Karriereende hinaus, um einen sorgenfreien Übergang in die Karriere nach der Karriere zu ermöglichen.